

09.04.84

EG - Fz - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung
der Richtlinie 83/181/EWG zur Festlegung des Anwendungs-
bereichs von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d) der Richt-
linie 77/388/EWG hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung
bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung
der Richtlinie 68/297/EWG zur Vereinheitlichung der
Vorschriften über die abgabenfreie Einfuhr des in den
Treibstoffbehältern der Nutzkraftfahrzeuge enthaltenen
Treibstoffs

"EG-Dok. 5923/84"

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. April 1984 - 14 - 680 70 - E - Fi 340/84 -

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. März 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorlagen übermittelte Begründung beigelegt.

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

Die Richtlinie 83/181/EWG des Rates vom 28. März 1983 hat eine Mindestmenge von 200 Liter des in den Treibstoffbehältern der Nutzkraftfahrzeuge enthaltenen Treibstoffs von der Mehrwertsteuer befreit.

Die Richtlinie 83/127/EWG des Rates, ebenfalls vom 28. März 1983, hat die Richtlinie 68/297/EWG über die Vereinheitlichung der Vorschriften über die abgabenfreie Einfuhr des in den Treibstoffbehältern der Nutzkraftfahrzeuge enthaltenen Treibstoffs dahingehend geändert, dass die Mineralölsteuerfreie Menge von 50 auf 200 Liter heraufgesetzt wurde.

Mit diesen Änderungen, die beide am 1. Juli 1984 in Kraft treten, wird zwar die jetzige Situation verbessert, doch ist sie keineswegs zufriedenstellend. Solange die abgabenfreie Menge begrenzt ist, wird der Grenzübergang wegen der deswegen notwendigen Kontrollen behindert.

Deswegen schlägt die Kommission angesichts der neuerdings verstärkten Notwendigkeit, den Grenzübergang zu erleichtern, dem Rat vor, folgende Massnahmen anzunehmen:

- den beigefügten Richtlinienvorschlag, mit dem jede Begrenzung der in normalen Treibstoffbehältern der Nutzfahrzeuge enthaltenen Treibstoffmenge, die Mehrwertsteuerfrei eingeführt werden darf, aufgehoben werden soll, auch wenn diese Begrenzung für den Grenzverkehr gilt. Diese Massnahme könnte am 1. Juli 1984 in Kraft treten;
- den beigefügten Richtlinienvorschlag, mit dem jede Begrenzung der in normalen Treibstoffbehältern der Nutzfahrzeuge enthaltenen Treibstoffmenge, die Mineralölsteuerfrei eingeführt werden darf, aufgehoben werden soll, auch wenn diese Begrenzung für den Grenzverkehr gilt. Diese Massnahme könnte am 1. Juli 1984 in Kraft treten;

Da diese Vorschläge auf Artikel 75, 99 und 100 des EWG-Vertrags beruhen, ist die Anhörung des Europäischen Parlaments sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses erforderlich.

Begründung

Die Richtlinie 83/181/EWG des Rates vom 28. März 1983 hat eine Mindestmenge von 200 Liter des in den Treibstoffbehältern der Nutzkraftfahrzeuge enthaltenen Treibstoffs von der Mehrwertsteuer befreit.

Die Richtlinie 83/127/EWG des Rates, ebenfalls vom 28. März, hat die Richtlinie 68/297/EWG über die Vereinheitlichung der Vorschriften über die abgabenfreie Einfuhr des in den Treibstoffbehältern der Nutzkraftfahrzeuge enthaltenen Treibstoffs dahingehend geändert, dass die Mineralölsteuerfreie Menge von 50 auf 200 Liter heraufgesetzt wurde.

Diese Richtlinien, die am 1. Juli 1984 in Kraft treten, haben praktische Anwendung auf Deutschland, das bisher nur eine MWSt- und Mineralölsteuerfreie Treibstoffmenge von 50 l zulässt. Ab dem 1. Juli 1984 werden also 2 Mitgliedstaaten, Deutschland und Frankreich, eine abgabenfreie Treibstoffmenge von 200 Litern einhalten.

Diese Massnahme wurde getroffen, um den Grenzübergang zu erleichtern. Gewiss kann man eine Verbesserung der jetzigen Lage erwarten, wenn statt der nur schwierig einzuhaltenden abgabenfreien Menge von 50 Litern eine abgabenfreie Menge von 200 Litern möglich ist. Es bleibt jedoch die Tatsache, dass die Begrenzung der abgabenfreien Menge zusätzliche Kontrollen nach sich zieht und dass bei Überschreiten des Grenzwertes eine Abgabe und die MsSt für die zuviel mitgeführte Treibstoffmenge erhoben wird. Diese Massnahmen haben somit stets zur Folge, dass sich der Grenzübergang verzögert. Vergleicht man jedoch die Einnahmen aus dieser zusätzlichen Abgabe, die bei Berücksichtigung der Kontroll- und Erhebungskosten im Vergleich zu den Gesamteinnahmen aus Kraftstoffabgaben nur einen geringen Betrag ausmachen, mit den zusätzlichen Kosten, welche die Verkehrsunternehmer wegen der durch diese Massnahmen verursachten Verlängerung der Wartezeiten zu tragen haben, dann ist die Bilanz sicher nahe null oder gar negativ.

Obwohl die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 68/297/EWG, denen zufolge der Rat die abgabenfreie Einfuhr der gesamten in den normalen Treibstoffbehältern enthaltenen Treibstoffmenge beschliesst, sobald die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Steuern auf Dieselöl hinreichend verringert worden sind, nicht erfüllt sind, schlägt die Kommission in dieser Lage vor, angesichts der absoluten Notwendigkeit, den Grenzübergang zu erleichtern, die beigefügten Vorschläge für Richtlinien, mit der jede Begrenzung der in den normalen Treibstoffbehältern der Nutzfahrzeuge enthaltenen Treibstoffmenge, die abgabenfrei eingeführt werden darf, ab dem 1. Juli 1984 aufzuheben. Es ist auch wichtig, die Einschränkungen für den Grenzverkehr aufzuheben, da sich die Schwierigkeiten beim Grenzübergang zum grossen Teil im örtlichen Verkehr auswirken.

Vorschlag einer
RICHTLINIE DES RATES
zur Änderung der Richtlinie 83/181/EWG
zur Festlegung des Anwendungsbereichs von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d)
der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung
bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 83/181/EWG des Rates (3) wurde die Mindestmenge von Treibstoff in den Treibstoffbehältern von Nutzfahrzeugen festgelegt, die von der Mehrwertsteuer befreit ist.

Um den Grenzübergang an den Binnengrenzen der Gemeinschaft zu erleichtern, sollte die Gesamtmenge von Treibstoff in den Behältern der zwischen den Mitgliedstaaten verkehrenden Nutzfahrzeuge von der Mehrwertsteuer befreit werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(1)

(2)

(3) ABL. L 105 vom 23.4.1983, S. 38.

Artikel 1

Die Richtlinie 83/181/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 83 werden zwischen den Worten "Nutzfahrzeugen" und "können" die Worte "die aus Drittländern kommen" eingefügt.
2. Artikel 84 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"(a) Nutzfahrzeugen für Beförderungen im internationalen Verkehr, die aus Drittländern mit Bestimmungsort in einem höchstens 25 km Luftlinie tiefen Streifen ihres Grenzgebiets kommen, wenn die Beförderung durch Personen mit Wohnsitz in diesem Grenzgebiet erfolgt;"

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag einer
Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 68/297/EWG zur Vereinheitlichung
der Vorschriften über die abgabenfreie Einfuhr
des in den Treibstoffbehältern der
Nutzkraftfahrzeuge enthaltenen Treibstoffs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

GESTÜTZT auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf die Artikel 75 und 99,

AUF VORSCHLAG der Kommission,

NACH STELLUNGNAHME des Europäischen Parlaments (1),

NACH STELLUNGNAHME des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),
in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 68/297/EWG des Rates (3), geändert durch die Richtlinie 83/127/EWG
wurde die Mindestmenge an Treibstoff in den Treibstoffbehältern von
Nutzkraftfahrzeugen festgelegt, die an den Binnengrenzen der Gemeinschaft
abgabenfrei eingeführt werden darf.

Um den Übergang an diesen Grenzen zu erleichtern, empfiehlt es sich, die
abgabenfreie Einfuhr des gesamten, in den normalen Treibstoffbehältern
der Nutzkraftfahrzeuge enthaltenen Treibstoffs zuzulassen.

Der Begriff "normale Treibstoffbehälter" ist genauer festzulegen,

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 68/297/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

(1)

(2)

(3) ABL. Nr. L 175 vom 23.7.1968, S. 15.

(4) ABL. Nr. L 91 vom 9.4.1983, S. 28.

"Artikel 3"

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten die abgabenfreie Einfuhr der gesamten in den normalen Treibstoffbehältern enthaltenen Treibstoffmenge.

(2) "Normale Treibstoffbehälter" im Sinne des Absatzs 1 sind die Treibstoffbehälter, die vom Fahrzeughersteller an allen Kraftfahrzeugen des gleichen Typs wie das betreffende Fahrzeug fest angebracht wurden und deren feste Einrichtung die unmittelbare Benutzung des Treibstoffs sowohl für den Fahrzeugantrieb als auch gegebenenfalls für den Betrieb des Kühlsystems zulässt.

Als normale Treibstoffbehälter gelten auch entsprechend konstruierte Gasbehälter auf Motorfahrzeugen, welche die unmittelbare Benutzung des Gases als Treibstoff zulassen."

2. Artikel 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um dieser Richtlinie vor dem 1. Juli 1984 nachzukommen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 83/181/EWG zur Festlegung des Anwendungsbereichs von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/297/EWG zur Vereinheitlichung der Vorschriften über die abgabenfreie Einfuhr des in den Treibstoffbehältern der Nutzkraftfahrzeuge enthaltenen Treibstoffs

KOM(84) 171 endg.; EG-Dok. 5923/84

Der Bundesrat hat in seiner 537. Sitzung am 29. Juni 1984 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat unterstreicht die politische Bedeutung eines weiteren Abbaus der Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, weiterhin vorrangig auf eine Harmonisierung der fiskalischen Belastungen der Verkehrsunternehmen in der EG zu drängen. Er bittet die Bundesregierung nachdrücklich, sich für eine Ablehnung der Vorschläge der EG-Kommission zur Aufhebung der Freimengenbegrenzung einzusetzen.

Er weist darauf hin, daß mit der Einfuhr von in der Regel 600 l unversteuerten Treibstoffs die Hin- und Rückfahrt nach jedem Ort in der Bundesrepublik Deutschland möglich wäre, so daß der

grenzüberschreitende Straßengüterverkehr künftig keinen Beitrag mehr zu seinen Wegekosten in der Bundesrepublik leisten würde.

Der Bundesrat weist ferner auf die Gefahr einer Vergrößerung der Standortnachteile, insbesondere in den EG-grenzfernen Regionen hin. Darüber hinaus würden die gemeinsamen Bemühungen des Deutschen Bundestages (EntschlieÙung vom 5. April 1984), der Bundesregierung und der Küstenländer unterlaufen, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seehäfen zu stärken.